

## **Hundesteuerordnung**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF. BGBl. I Nr. 85/2008 und § 1 Abs. 1 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl.Nr. 3/1980, idF. LGBl. Nr. 112/2001 hat der Gemeinderat von Aldrans in der Sitzung am 09.03.2009 beschlossen.

### § 1 – Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde in Österreich bzw. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union versteuert wird. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand (Betriebsinhaber). Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

### § 2 – Höhe der Steuer

#### **Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben.**

- |  |        |
|--|--------|
| ▪ Sie beträgt für den 1. Hund  | €47,00 |
| ▪ für jeden weiteren Hund  | €95,00 |
| ▪ für Ausgleichszulagenempfänger für den 1. Hund                                   | €16,00 |
| ▪ " " für jeden weiteren Hund  | €95,00 |
| ▪ Wachhunde und Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden | €45,00 |

Falls ein Hund zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Jahres angemeldet wird, so gelangt die Steuer für jedes angefangene Vierteljahr zur Vorschreibung.

### § 3 – Steuerbefreiungen

- 1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.
- 2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt:
  - a) Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
  - b) Diensthunde des beeedeten Forst- und Jagdaufsichtspersonales in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

### § 4 – Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

## § 5 – Meldepflicht und Auskunftspflicht

- 1) Wer in dem Gebiet der Gemeinde Aldrans einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat binnen einer Woche bei der Gemeinde den Hund anzumelden, neugeborene Hunde nach Ablauf des dritten Monats.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden. Bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsinhaber), sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

## § 6 – Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde alljährlich bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Die Gebühr für die Steuermarke (Hundemarke) beträgt €2,50.

## § 7 – Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung – TLAO, LGBl.Nr. 34/1984 idF LGBl. 19/2007.

## § 8 – Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Adolf Dompanziller)

An der Amtstafel angeschlagen  
vom 10.03.2009 bis 25.03.2009

***Einsprüche gegen diesen Gemeinderatsbeschluss können binnen zwei Wochen im Gemeindeamt Aldrans eingebracht werden.***